Beilage 1.4
zur Stadtratssitzung

**Vereinbarung zwischen der Stadt Nürnberg – vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch den Wirtschaftsreferenten – und der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Nürnberg mbH**

**Präambel**

Beide Partner schließen diese Vereinbarung mit dem Ziel, wohnungspolitisch zukunftsorientiert zu handeln, in dem bei der Belegung der wbg-eigenen Mietwohnungen durch die Beteiligten darauf geachtet wird, dass ausgewogene Mieterstrukturen in den Wohnanlagen erhalten bleiben bzw. dort, wo einseitige Belegungsstrukturen in der Vergangenheit bereits entstanden sind, im Rahmen der Möglichkeiten abgebaut werden. Dies ist ein gesellschaftlicher Auftrag, dessen Ziel es ist, dass sich die Nürnberger Bürger mit ihrem Wohnquartier identifizieren und mit ihrer Nachbarschaft zufrieden sind. Gleichwohl sollen die Interessen der Stadt Nürnberg an einer Unterbringung von Haushalten mit besonderen Versorgungsschwierigkeiten mit dieser Vereinbarung gewahrt werden.

Zwischen den Vertragspartnern wird nachstehende Vereinbarung geschlossen:

1. **Wohnungsbestand**

   Per 01.01.2004 ist die wbg Eigentümerin von
   7.028 öffentlich geförderten Mietwohnungen (auch Sozialwohnungen genannt) und
   9.412 nicht belegungsgebundenen Mietwohnungen (in dieser Wohnungszahl sind die freifinanzierten Wohnungen mit Belegungsrechten Dritter mit enthalten).
   Dies ergibt zusammen 16.440 Mietwohnungen im Eigentum der wbg.

2. **Belegung**

   Ab 01.03.2004 belegt die wbg 100 % ihrer nicht belegungsgebundenen Wohnungen in eigener Verantwortung; davon werden mindestens 30 % mit Haushalten belegt, die nach § 9 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) wohnberechtigt sind. In eigener Verantwortung belegt die wbg auch die freifinanzierten Wohnungen mit Belegungsrechten Dritter.

   Grundlage für die Belegung (Vermietung) sind die jährlich frei werdenden und zur Vergabe anstehenden nicht belegungsgebundenen Wohnungen.

   Die wbg berichtet dem Aufsichtsrat und der Stadt Nürnberg, vertreten durch das Amt für Wohnen und Stadterneuerung, jährlich; dabei berücksichtigt sie die soziale Struktur der Haushalte (z.B. die nach § 9 WoFG Wohnberechtigten, die Anzahl der eingemieteten kinderreichen, alleinerziehenden und ausländischen Haushalte).

3. **Datenaustausch**

   Der für die Belegung mit § 9 WoFG–Haushalten notwendige Datenaustausch geschieht in einer verwaltungstechnisch möglichst einfachen und kostengünstigen Form unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Das Amt für Wohnen und Stadterneuerung wird zur Aktualisierung seiner Daten einmal wöchentlich über die entsprechenden Einmietungen informiert.

4. **Inkrafttreten/Gültigkeitsdauer**

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.03.2004 in Kraft und wird zunächst bis zum 31.12.2008 abgeschlossen. Beide Parteien verpflichten sich, rechtzeitig vor Ablauf eine neue Vereinbarung abzuschließen. Bis zu diesem Abschluss gilt die vorgenannte Regelung weiter.

Nürnberg, den 18.02.2004

Stadt Nürnberg
Im Auftrag

Wirtschaftsreferent
Berufsm. Stadtrat

wbg
Wohnungsbaugesellschaft
der Stadt Nürnberg mbH